

Synoptische Darstellung der Änderung der geltenden Wahlordnung des AIB

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 2 Wahlorgane</p> <p>Wahlorgane sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Wahlleitung (§3 Wahlordnung), 2. die Wahlvorstände (§ 10 Wahlordnung). 	<p>§ 2 Wahlorgane</p> <p>Wahlorgane sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Wahlleitung (§3 Wahlordnung), 2. die Wahlvorstände (§ 10 9 Wahlordnung).
<p>§ 3 Wahlleitung</p> <p>(3) Die Wahlleitung entscheidet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) über Beschwerden gegen die Wählerliste (§ 8 Wahlordnung) 	<p>§ 3 Wahlleitung</p> <p>(3) Die Wahlleitung entscheidet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) über Beschwerden gegen die Wählerliste (§ 8 7 Wahlordnung)
<p>§ 5 Wahlberechtigung</p> <p>Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, sowie auf Antrag eingebürgerte Personen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die spätestens am letzten Tag des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und 2. seit mindestens drei Monaten in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet sind. 	<p>§ 5 Wahlberechtigung</p> <p>(1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, sowie auf Antrag eingebürgerte Personen, und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie auf Antrag Einwohnerinnen und Einwohner mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil, die spätestens am letzten Tag des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und 2. seit mindestens drei Monaten in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet sind.

	<p>(2) Formelle Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung ins Wählerverzeichnis. Die Stadt trägt die ihr bekannten Wahlberechtigten von Amts wegen ins Wählerverzeichnis ein. Die Übrigen Wahlberechtigten trägt die Stadt auf Antrag ein. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist durch Vorlage geeigneter Dokumente mit dem Antrag nachzuweisen.</p> <p>(3) Der Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis ist bis zum 36. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes vor der Wahl zu stellen.</p>
<p>§ 6 Wählbarkeit</p> <p>Wählbar ist jede nach § 5 wahlberechtigte Person, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge einen Aufenthaltstitel nach § 4 des Aufenthaltsgesetzes bzw. ein Recht auf Aufenthalt nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzt oder als eingebürgerte Person oder als Spätaussiedler in die Wählerliste aufgenommen worden ist.</p>	<p>§ 6 Wählbarkeit</p> <p>Wählbar ist jede nach § 5 wahlberechtigte Person, deren Identität geklärt ist und die zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge seit zwei Jahren in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist. einen Aufenthaltstitel nach § 4 des Aufenthaltsgesetzes bzw. ein Recht auf Aufenthalt nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzt oder als eingebürgerte Person oder als Spätaussiedler in die Wählerliste aufgenommen worden ist.</p>
<p>§ 7 Formale Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts</p> <p>Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist.</p>	<p>§ 7 Formale Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts</p> <p>Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist.</p>
<p>§ 8 Anlegung der Wählerliste</p> <p>Die Stadt legt bis zum 35. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes (Stichtag) eine Wählerliste an, in der die Wahlberechtigten mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und An-</p>	<p>§ 8 § 7 Anlegung der Wählerliste des Wählerverzeichnisses</p> <p>Die Stadt legt bis zum 35. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes (Stichtag) eine Wählerlisteverzeichnis an, in der die Wahlberechtigten mit Zu- und Vornamen, Geburts-</p>

schrift eingetragen werden.	datum und Anschrift eingetragen werden.
<p>§ 9 Änderungen in der Wählerliste</p> <p>(1) Die Stadt kann berichtigende Änderungen in der Wählerliste, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen von Amts wegen oder auf Antrag jederzeit vornehmen.</p> <p>(2) Wahlberechtigte, die vor dem Wahltag von Erlangen wegziehen, werden ohne Benachrichtigung aus der Wählerliste gestrichen.</p>	<p>§ 9 § 8 Änderungen in der des Wählerlisteverzeichnisses</p> <p>(1) Die Stadt kann berichtigende Änderungen in der im Wählerlisteverzeichnis, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen von Amts wegen oder auf Antrag jederzeit vornehmen.</p> <p>(2) Wahlberechtigte, die vor dem Wahltag von Erlangen wegziehen, werden ohne Benachrichtigung aus der dem dem Wählerlisteverzeichnis gestrichen.</p>
<p>§ 10 Wahlvorstände</p> <p>Die Stadt gibt spätestens am 81. Tag vor dem Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes die Zahl der aus jeder Gruppe zu Wählenden öffentlich bekannt und fordert dabei zur Einreichung der Wahlvorschläge auf. Die Stadt weist in der Aufforderung auf die Vorschriften der §§ 6 und 12 hin.</p>	<p>§ 10 9 Wahlvorstände</p> <p>Die Stadt gibt spätestens am 81. Tag vor dem Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes die Zahl der aus jeder Gruppe zu Wählenden öffentlich bekannt und fordert dabei zur Einreichung der Wahlvorschläge auf. Die Stadt weist in der Aufforderung auf die Vorschriften der §§ 6 und 12 11 hin.</p>
§§ 11 - 13	§§ 11 – 13 §§ 10 - 12
<p>§ 14 Stimmzettel</p> <p>Die Stadt stellt die Stimmzettel her. Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf den Stimmzetteln nach Gruppen (§ 5 Abs.1 der Satzung) in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.</p>	<p>§ 1413 Stimmzettel</p> <p>Die Stadt stellt die Stimmzettel her. Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf den Stimmzetteln nach Gruppen (§ 5 Abs.1 der Satzung) in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.</p>
§§ 15 - 16	§§ 15 – 16 §§ 14 - 15
<p>§ 17 Persönlichkeitswahl</p> <p>(2) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Sitze im Beirat zu vergeben sind. Entfällt eine Wahl für eine Gruppe, weil in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen (vgl. § 16 Abs. 3), reduzieren sich die Stim-</p>	<p>§ 1716 Persönlichkeitswahl</p> <p>(2) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Sitze im Beirat zu vergeben sind. Entfällt eine Wahl für eine Gruppe, weil in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen (vgl. § 16 15 Abs. 3), reduzieren sich die</p>

men um diese Sitze.	Stimmen um diese Sitze.
§§ 18 - 19	§§ 18 - 19 §§ 17 - 18
<p>§ 20 Zuweisung der Sitze an sich bewerbende Personen</p> <p>(3) In einer Gruppe können zwei Personen desselben Staates gewählt werden, wenn für diesen Staat weniger als 1.500 Personen vorhanden sind. Falls mehr als 1.500 Personen vorhanden sind, können max. drei Personen desselben Staates gewählt werden.</p>	<p>§ 2019 Zuweisung der Sitze an sich bewerbende Personen</p> <p>(3) In einer Gruppe können zwei Personen desselben Staates gewählt werden, wenn für diesen Staat weniger als 1.500 Personen vorhanden sind. Falls mehr als 1.500 1.200 Personen vorhanden desselben Staates in Erlangen gemeldet sind, können max. drei Personen desselben Staates gewählt werden.</p>
§§ 21 - 23	§§ 21 - 23 §§ 20 - 22
<p>§ 24 Berufung von Beiratsmitgliedern</p> <p>(1) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber , für die nach § 16 Abs. 3 dieser Wahlordnung eine Wahl entfällt, werden vom Stadtrat in den Beirat berufen.</p>	<p>§ 2423 Berufung von Beiratsmitgliedern</p> <p>(1) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, für die nach § 16 15 Abs. 3 dieser Wahlordnung eine Wahl entfällt, werden vom Stadtrat in den Beirat berufen.</p>
§§ 25 - 27	§§ 25 - 27 §§ 24 - 26